

Wohnungsbauprämie - Festsetzung

Die Wohnungsbauprämie ist eine staatliche Vergünstigung zur Förderung des Wohnungsbaus.

Zu den begünstigten Aufwendungen gehören insbesondere
? die Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen sowie
? Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften.

Der Höchstbetrag der begünstigten Sparleistungen beträgt pro Jahr
? 512 Euro bei Ledigen und
? 1.024 Euro bei Verheirateten.

Höhe der Prämie:

Die Wohnungsbauprämie beträgt 8,8% der prämiengünstigten Sparleistungen d.h. jährlich maximal 45,06 Euro bzw. 90,11 Euro.

Beantragung:

Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist nur beim Bausparunternehmen erhältlich. Er wird in der Regel mit dem jährlichen Kontoauszug zugesandt.

Antragsfrist

Die Wohnungsbauprämie ist innerhalb von zwei Jahren beim Bausparunternehmen zu beantragen und wird dem Sparkonto gutgeschrieben (z.B. bis 31.12.2014 für das Sparjahr 2012).

Prämienanspruch

Die Bausparkasse ermittelt jährlich den entstandenen Prämienanspruch und teilt dessen Höhe im Kontoauszug mit. Die Auszahlung der Wohnungsbauprämien erfolgt grundsätzlich erst bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrags.

Für Bausparverträge, die vor dem 1. 1. 2009 abgeschlossen wurden und für die bis zum 31.12.2008 mindestens ein Beitrag in Höhe der Regelsparrate entrichtet wurde, erfolgt die Auszahlung der Wohnungsbauprämie an die Bausparkasse -, wenn der Bausparvertrag zugeteilt, die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags überschritten oder unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist.

Bei vorzeitiger Verfügung muss die Wohnungsbauprämie - von ganz bestimmten Ausnahmen abgesehen - zurückgezahlt werden.

Einzelheiten dazu erfahren Sie ggf. bei Ihrem Finanzamt.

Voraussetzungen

- ? Vollendung des 16. Lebensjahres
- ? Einkommenshöhe

Das zu versteuernde Einkommen darf unter Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für Kinder im Sparjahr nicht mehr als 25.600 Euro bei Ledigen und 51.200 Euro bei Verheirateten betragen.

? Kein Anspruch auf Arbeitnehmersparzulage

Die Aufwendungen dürfen keine vermögenswirksamen Leistungen darstellen, für die Anspruch auf Arbeitnehmersparzulage besteht

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Wohnungsbauprämie
Antragsvordruck, der vom Anlageinstitut zugesandt wird

Formulare

- Ausgefüllter und unterschriebener Antrag (s.o.)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Wohnungsbau-Prämiengesetz
<http://www.gesetze-im-internet.de/wopg/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig für die Entgegennahme der Anträge ist die Bausparkasse.
Auskünfte erteilt das Wohnsitzfinanzamt.

Informationen zum Standort

Finanzamt Lichtenberg

Zuständigkeit

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/>

Anschrift

Josef-Orlopp-Str. 62
10365 Berlin

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: 08:00-15:00 Uhr
Dienstag: 08:00-15:00 Uhr
Mittwoch: 08:00-15:00 Uhr
Donnerstag: 08:00-18:00 Uhr
Freitag: 08:00-13:30 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die angegebenen Sprechzeiten beziehen sich auf die Info-Zentrale. Diese ist Ihre zentrale Anlaufstelle für allgemeine Auskünfte und die Abgabe von Steuererklärungen.

Nahverkehr

Bus Josef-Orlopp-Str./Gewerbegebiet: 240
Tram Siegfriedstr./Josef-Orlopp-Str.:21,37

Kontakt

Telefon: (030) 9024 34-0
Fax: (030) 9024 34-900
Internet: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/stuern/finanzaemter/lichtenberg/>
E-Mail: poststelle@fa-lichtenberg.verwalt-berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 17.09.2019